

**Fünfte Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung
für die Masterstudiengänge (M.Sc.)
Biologie, Chemie, Landschaftsökologie,
Marine Sensorik¹, Marine
Umweltwissenschaften, Mathematik,
Microbiology, Psychology and
Cognitive Neuroscience,
Umweltmodellierung, Water and Coastal
Management und Hörtechnik und
Audiologie der Fakultät für Mathematik
und Naturwissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 21.03.2013²

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 19.12.2012 gemäß §§ 18 Abs. 8, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186 f.), die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge (M.Sc.) Biologie, Chemie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Mathematik, Microbiology, Psychology and Cognitive Neuroscience, Umweltmodellierung, Water and Coastal Management und Hörtechnik und Audiologie der Fakultät V beschlossen. Sie wurde am 12.02.2013 gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium genehmigt und vom MWK durch Erlass vom 05.03.2013 (Az. 27.5-74508-139) genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Geltungsbereich wird der Absatz 1 wie folgt ergänzt (Änderungen kursiv):

„(1) Diese Ordnung, einschließlich der fachspezifischen Anlagen, regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge (M.Sc.) der Fakultät V Biologie, Chemie, Hörtechnik und Audiologie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, *Marine Sensorik*, Mathematik, Microbiology, Psychology and Cognitive Neuroscience, Umweltmodellierung und Water and Coastal Management und Hörtechnik und Audiologie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.“
2. Die fachspezifische Anlage 1 für den konsekutiven Master-Studiengang „Biologie“ wird wie folgt ergänzt:

Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.

3. Die fachspezifische Anlage 11 wird neu eingefügt:

¹ Jetzt neu.

Fachspezifische Anlage 11

Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Meerestechnik“ bzw. „Mechatronik mit Schwerpunkt in Meerestechnik“ oder einem verwandten Studiengang im Umfang von 7 Semestern (210 KP) erworben hat sowie Kenntnisse in Mathematik, Elektrotechnik und mindestens einem weiteren Fach der Meerestechnik (Werkstoffe/Konstruktion/Fertigung/Embedded Systems, Informatik, Mess- und Regelungstechnik) durch Prüfungsleistungen vorweist.

zu (1): als neue Sätze 4 ff. werden folgende ergänzend eingefügt:

Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die gleichen Kompetenzen aufweisen wie die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Meerestechnik“, gibt es ein Brückensemester. Im Brückensemester können die Bewerberinnen und Bewerber die bisher noch fehlenden Kompetenzen der Meerestechnik erwerben. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor mit weniger als sieben Semestern (210 KP) können im Brückensemester die noch erforderlichen Kreditpunkte erwerben. Der Zulassungsausschuss legt für jede Bewerberin und jeden Bewerber individuell in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Kompetenzen die im Brückensemester zu belegenden Module fest. Die zu belegenden Module sind in der Regel Teil des Bachelor-Studiengangs Meerestechnik oder des Fach-Bachelor Studiengangs Umweltwissenschaften.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringen. Die Mindestqualifikation beträgt entweder mindestens 79 Punkte (TOEFL internet-based test), 213 Punkte (TOEFL computer-based test), 550 Punkte (TOEFL paper) oder 6,5 Punkte (IELTS) oder B2 (CEFR) oder der Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens 9 Punkten in der Sekundarstufe II oder ein vergleichbarer Sprachnachweis. In Zweifelsfällen kann der Zulassungsausschuss beschließen, mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Interview in englischer Sprache durchzuführen.

Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

zu (1): Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt zum Sommersemester. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung zum Wintersemester erfolgen.

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Der Zulassungsausschuss wird von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt und kann beratende Mitglieder der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth aufnehmen.

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.